

Sitzungsvorlage Nr. VIII/285
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss 12.05.2011

Rat 19.05.2011

Betreff: Widmung öffentlicher Verkehrsflächen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW)
hier: Stichstraße "Wilhelmstraße" im Ortsteil Holtwick

FB/Az.: IV/656.01

Produkt: 57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: ./.

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung wird die nachfolgend aufgeführte Fläche als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Absatz 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

"Wilhelmstraße" (Stichstraße)

Gemarkung Holtwick, Flur 6, Flurstück 360, Anliegerstraße

Die vorbezeichnete Fläche ist in dem als **Anlage** zur Sitzungsvorlage VIII/285 beigegeführten Auszug aus dem Liegenschaftskataster schraffiert dargestellt und wird mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen öffentlich bekannt gemacht.

Sachverhalt:

Nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer der nach § 6 Absatz 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppen (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Absatz 1 StrWG NRW).

Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages hat ein Erschließungsträger den Endausbau der Stichstraße "Wilhelmstraße" endgültig hergestellt und der Gemeinde in deren Eigentum übergeben.

Die genaue Lage der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist aus dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Die Widmung wird zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Im Auftrage:

Brambrink
Sachbearbeiter(in)

Wellner
Fachbereichsleiter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Auszug aus dem Liegenschaftskataster